

Einkaufsbedingungen der Fa. S+B TECHNOLOGIE Schätzle GmbH

I. Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Bedingungen der S+B TECHNOLOGIE gelten für alle zwischen dieser und dem Verkäufer abgeschlossene Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Verkäufers, die S+B TECHNOLOGIE nicht ausdrücklich anerkennt, sind für diese unverbindlich, auch wenn sie ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Bedingungen der S+B TECHNOLOGIE gelten auch, wenn diese die Lieferung des Verkäufers vorbehaltlos annimmt und entgegenstehende oder von seinen Bedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers kennt.

2. Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen S+B TECHNOLOGIE und dem Verkäufer im Zusammenhang mit den Kaufverträgen getroffen werden, sind in den Kaufverträgen, diesen Bedingungen und den Angeboten der S+B TECHNOLOGIE schriftlich niedergelegt.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. An ihr Angebot für den Abschluss eines Kaufvertrages (Bestellung) ist S+B TECHNOLOGIE zwei Wochen gebunden. Der Verkäufer kann nur innerhalb dieser zwei Wochen das Angebot durch schriftliche Erklärung gegenüber S+B TECHNOLOGIE annehmen.

2. Kalkulationen, Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen von S+B TECHNOLOGIE, die auch zum Angebot gehören, bleiben im Eigentum von S+B TECHNOLOGIE, die sich alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vorbehält. Der Verkäufer darf diese Unterlagen weder ganz noch auszugsweise ohne schriftliche Einwilligung von S+B TECHNOLOGIE an Dritte weitergeben. Im Falle eines Vorstoßes durch den Verkäufer hiergegen schuldet er S+B TECHNOLOGIE Schadensersatz. Nimmt der Verkäufer die Angebote von S+B TECHNOLOGIE nicht innerhalb der Frist gemäß Ziff. II.1 an, sind diese Unterlagen unverzüglich an S+B TECHNOLOGIE zurückzusenden.

3. Gehört zum Lieferumfang der Bestellung von S+B TECHNOLOGIE auch die Konstruktion des Liefergegenstandes, ist diese Konstruktion vom Verkäufer S+B TECHNOLOGIE vor Fertigung des Liefergegenstandes vorzulegen und von S+B TECHNOLOGIE im Rahmen einer Zwischenabnahme abzunehmen. Diese abgenommene Konstruktion bestimmt sodann den Umfang und die Ausführung des Liefergegenstandes.

III. Zahlungen

1. Der von S+B TECHNOLOGIE in der Bestellung genannte Preis ist verbindlich und gilt frei Haus bei S+B TECHNOLOGIE in Hösbach-Rottenberg, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Die Verpackungskosten sind im Preis eingeschlossen. Der Preis versteht sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Rechnungen des Verkäufers haben die von S+B TECHNOLOGIE angegebene Bestell-Nummer auszuweisen.

2. S+B TECHNOLOGIE zahlt, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Verkäufer getroffen wurde, innerhalb von 10 Werktagen, gerechnet ab Lieferung der Ware durch den Verkäufer und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

3. S+B TECHNOLOGIE stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Sie ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Verkäufers abzutreten. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

IV. Lieferfrist

1. Die von S+B TECHNOLOGIE in der Bestellung angegebene Lieferfrist oder das angegebene Lieferdatum sind für den Verkäufer verbindlich.

2. Gerät der Verkäufer mit der Lieferung in Verzug, stehen S+B TECHNOLOGIE die gesetzlichen Ansprüche zu. Macht S+B TECHNOLOGIE Schadensersatzansprüche geltend, ist der Verkäufer zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

V. Gewährleistung, Haftung

1. S+B TECHNOLOGIE ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand ab Anlieferung (bei S+B TECHNOLOGIE) durch den Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen und Mängel gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Anlieferung der Ware (bei S+B TECHNOLOGIE) bei dem Verkäufer eingeht; die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab deren Entdeckung bei dem Verkäufer eingeht.

2. S+B TECHNOLOGIE stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer zu. Der Verkäufer haftet gegenüber S+B TECHNOLOGIE im gesetzlichen Umfang. S+B TECHNOLOGIE ist bei Gefahr im Verzug oder im Falle hoher Eilbedürftigkeit berechtigt, die Mängel auf Kosten des Verkäufers selbst zu beseitigen.

3. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 3 Jahre ab Anlieferung bei S+B TECHNOLOGIE.

4. Der Verkäufer ist verpflichtet, Kosten, die durch Korrektur der von ihm zu erstellenden Konstruktionszeichnungen, Neuerstellung der Zeichnungen und hierdurch bewirkte notwendige Umbauten anfallen, zu tragen, sofern nicht die

Neuerstellungen und Umbauten erforderlich wurden durch Änderungswünsche von S+B TECHNOLOGIE, die nach der Abnahme der Konstruktionszeichnungen geäußert wurden.

VI. Haftung des Verkäufers/Versicherungsschutz

1. Wird S+B TECHNOLOGIE auf Grund eines Produktschadens, für den der Verkäufer verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Verkäufer S+B TECHNOLOGIE auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten der Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Verkäufer den Grund für den Anspruch in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.

2. Muss S+B TECHNOLOGIE auf Grund eines Schadensfalls im Sinn der Ziff. VI.1 eine Rückrufaktion durchführen, ist der Verkäufer verpflichtet S+B TECHNOLOGIE alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von ihm durchgeführten Rückrufaktion ergeben. S+B TECHNOLOGIE wird, soweit sie die Möglichkeit hat und es zeitlich zumutbar ist, den Verkäufer über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und zur Stellungnahme auffordern. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von S+B TECHNOLOGIE bleiben hiervon unberührt.

3. Der Verkäufer ist verpflichtet eine Produkthaftpflichtversicherung sowie eine allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer für den Vertragsgegenstand angemessenen Deckungssumme von mindestens 1 Mio. EURO pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und aufrecht zu halten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von S+B TECHNOLOGIE bleiben hiervon unberührt.

4. Wird S+B TECHNOLOGIE von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Verkäufers ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Verkäufer, S+B TECHNOLOGIE auf erstes Anfordern von den Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die S+B TECHNOLOGIE im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind. S+B TECHNOLOGIE ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche zu treffen. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt 3 Jahre, gerechnet von Kenntnis von S+B TECHNOLOGIE von der Inanspruchnahme durch den Dritten.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle von S+B TECHNOLOGIE bereitgestellten Teile (Vorbehaltsware) und Werkzeuge bleiben Eigentum von S+B TECHNOLOGIE. Nimmt der Verkäufer Verarbeitungen oder Umbildungen an diesen vor, so erfolgt dieses ausschließlich für S+B TECHNOLOGIE. Wird die Vorbehaltsware von S+B TECHNOLOGIE mit nicht in deren Eigentum stehenden Sachen verarbeitet oder verbunden, so erwirbt S+B TECHNOLOGIE das Miteigentum an der neu entstehenden Sache im Verhältnis des Wertes der von ihm gelieferten Vorbehaltswaren zu den anderen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Gleiches gilt, wenn eine von S+B TECHNOLOGIE bereitgestellte Sache mit anderen ihr nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt werden. Ist nach der Vermischung die Sache der Verkäufer als Hauptsache anzusehen, so verpflichtet sich der Verkäufer, S+B TECHNOLOGIE das anteilige Miteigentum zu übertragen. In jedem Fall verwahrt der Verkäufer das Alleineigentum und/oder das Miteigentum von S+B TECHNOLOGIE für diesen.

2. Von S+B TECHNOLOGIE zur Verfügung gestellte Werkzeuge dürfen von dem Verkäufer ausschließlich für die von S+B TECHNOLOGIE bestellten Waren eingesetzt werden und sind vom Verkäufer auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Verkäufer tritt bereits jetzt die Ansprüche aus diesen Versicherungen an den Käufer ab, der diese Abtretung mit dieser Vereinbarung hiermit annimmt. Die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an diesen Werkzeugen hat der Verkäufer entsprechend der jeweiligen Gebrauchsanweisung auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

3. Alle von S+B TECHNOLOGIE erhaltenen Werkzeuge, Teile und Unterlagen darf der Verkäufer ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Einwilligung von S+B TECHNOLOGIE außerhalb dieses Vertrages verwerten und/oder an Dritte weitergeben bzw. diese Dritten zugänglich machen. Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages hat der Verkäufer diese auf eigene Kosten unverzüglich an S+B TECHNOLOGIE zurückzugeben.

VIII. Geheimhaltung

Der Verkäufer verpflichtet sich, alle Unterlagen (Muster, Modelle, Daten, Kalkulationen, etc.) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht ohne schriftliche Zustimmung von S+B TECHNOLOGIE zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse, auch wenn ein Auftrag nicht zu Stande kommt. Der Verkäufer ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen. Die Geheimhaltungspflicht besteht über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus fort.

IX. Gerichtsstand/Erfüllungsort/Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheckklagen) sowie sämtliche sich zwischen den Parteien ergebende Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist der Firmensitz von S+B TECHNOLOGIE, soweit der Verkäufer Kaufmann im Sinn des Handelsgesetzbuches (HGB) ist.

2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.

3. Sollte eine Regelung dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.